



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2023

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 27.02.2023**Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U“****und**

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Im Oktober 2018 trat die neue Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für das Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U“ in Kraft (Veröffentlichung im StAnz 40/2018 vom 1. Oktober 2018). Hiernach können kommunale, kirchliche sowie gemeinnützige Träger in Absprache mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine Förderung für die Durchführung von „niedrigschwelligen, bedarfsorientierten, alltagsnahen gruppengerechten Maßnahmen zum Erwerb beziehungsweise Ausbau der Deutschkenntnisse“ (StAnz. 40/2018 S. 1119) beantragen. Neben zielgruppen-orientierten Sprachkursen (Punkt 1.1. a der Förderrichtlinie), können auch Angebote der Alphabetisierung (1.1.b) sowie „Niedrigschwellige Sprachförderangebote jenseits von konventionellen Sprachkursen, wie z.B. Sprachkaffees, Sprachtreffs oder Tandemkurse“ (1.1.c) gefördert werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, Förderung für die begleitende Kinderbetreuung für Kinder von Teilnehmenden zu beantragen (1.1.d).

Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 (EP 08, Kap. 0806, Produkt 52) waren Angaben des zuständigen Ministeriums zu Folge hierfür 2,2 Mio. € vorgesehen, im Haushaltsplan 2023 4 Mio. € und für das Jahr 2024 3 Mio. €.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Durch das aus Mitteln des Landesprogramms geförderte Hessische Zentrum für alltagsorientierte Sprachförderung (HeZaS) wurde im vergangenen Jahr eine Kursdatenbank entwickelt. In dieser werden seit 2023 viele der, durch die Fragestellerin erbetenen, Informationen erfasst. Teilweise werden Daten aus Gründen der Datensparsamkeit bzw. des Datenschutzes allerdings nicht erfasst, dazu gehört beispielsweise der Aufenthaltsstatus der Teilnehmenden. Bislang wurden Daten zu Teilnehmenden ausschließlich förderrechtlich geprüft, d.h. ob diese etwa die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Maßnahmen im Sinne des 1.1. der Förderrichtlinie des Landesprogramms „MitSprache - Deutsch4U“ mit jeweils wie vielen Teilnehmenden wurden in den Jahren 2019 bis 2022 durch das RP Darmstadt bewilligt? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Art der Maßnahme im Sinne des 1.1.a-d der Förderrichtlinie, Gebietskörperschaft, Träger, Dauer und Umfang der Maßnahme.

	2019	2020	2021	2022*
Anzahl Bewilligte Maßnahmen	296	246	296	535
davon 1.1a niederschwellige Sprachkurse	261	218	260	-
davon 1.1b Alphabetisierung	19	6	10	-
davon 1.1c jenseits konventioneller Sprachkurse	16	22	26	-
davon 1.1d mit begleitender Kinderbetreuung	96	86	84	-

*Aufgrund einer Softwareumstellung können die Daten für das Jahr 2022 aktuell nicht genauer aufgeschlüsselt werden.

Frage 2. Wie setzen sich die Teilnehmenden der Kurse zusammen? Bitte je Kurs nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Informationen vor

Frage 3. Wie viele der Teilnehmenden der im Rahmen des Landesprogramm geförderten Kurse haben diesen mit welchem Sprachniveau erfolgreich abgeschlossen bzw. wie viele haben den Kurs vorzeitig abgebrochen? Bitte nach Art der Maßnahme/des Kurses und Sprachniveau unterscheiden.

An dieser Stelle ist der besonders niedrigschwellige Ansatz des Programms zu betonen. Eine Sprachprüfung ist daher nicht zwingend vorgeschrieben, weshalb hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Auch Kursabbrüche werden nicht statistisch erfasst.

Frage 4. Aus welchen Gründen wurden die Kurse vorzeitig abgebrochen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 5. Ist es zulässig, dass Teilnehmende mehrmals an Maßnahmen, die aus der Förderrichtlinie finanziert werden, teilnehmen und wenn ja: Wie häufig ist dies in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils passiert?

Ja, dies ist zulässig. Zur Anzahl dieser Fälle liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6. Wie viel der vorgesehenen Gesamtsumme in den Haushalten 2019 bis 2022 ist jeweils verausgabt worden? Bitte nach Jahr aufschlüsseln.

Jahr	2019	2020	2021	2022
für Zuwendungen zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	3 Mio. €	3 Mio. €	2,7 Mio. €	4,7 Mio. €
davon verausgabt	2,88 Mio. €	1,89 Mio. €	2,64 Mio. €	3,63 Mio. €

Frage 7. Wurde in den Zeiten in der auf Grund der COVID-19 Pandemie kein Präsenzunterricht zulässig war für die Träger möglich, Distanzunterricht anzubieten und wenn ja: Wie viele Träger haben davon Gebrauch gemacht?

Ja. Die überwiegende Mehrzahl der Träger hat hiervon Gebrauch gemacht.

Frage 8. Sind nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine Kurse/Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms gefördert worden, die sich ausschließlich an Geflüchtete aus der Ukraine richten? Falls ja: Bitte aufschlüsseln nach Träger, Gebietskörperschaft unter Angabe der Maßnahme im Sinne der Förderrichtlinie 1.1.a-d und Teilnehmendenzahl.

Aus Anlass des Ukraine-Krieges wurden die Mittel im Jahr 2022 um 2 Mio. € aufgestockt. Aus integrationspolitischen bzw. didaktischen Gründen wurden allerdings keine ausschließlich für Geflüchtete aus der Ukraine geöffneten Kurse angeboten. Vielmehr wurde das Regelangebot ausgeweitet.

Frage 9. Welche Qualifikation müssen Lehrkräfte mitbringen um einen durch das Landesprogramm „Mit-Sprache – Deutsch4U“ geförderten Kurs unterrichten zu dürfen? Falls es unterschiedliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach 1.1. a-c der aktuellen Förderrichtlinie gibt, bitte nach Maßnahme aufschlüsseln und die Unterschiede begründen.

In Bezug auf die Qualifikation sind die Voraussetzungen flexibel gehalten. Die Qualifikation der Lehrkraft ist im Antrag darzustellen; es obliegt der Bewilligungsbehörde, im Zweifel eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Frage 10. In welchem Verhältnis stehen die durch das Landesprogramm angebotenen Maßnahmen zu den durch den Bund geförderten Erstorientierungskursen?

Die Erstorientierungskurse (EOK) des Bundes richten sich an eine teilweise andere und begrenztere Zielgruppe. Vorrangig sollen Geflüchtete mit sog. unklarer Bleibeperspektive teilnehmen. Im Jahr 2022 wurden die EOK für Teilnehmende aus der Ukraine geöffnet. Allerdings können auch nach der grundsätzlichen Öffnung der EOK beispielsweise Personen aus EU-Staaten nur nachrangig teilnehmen.

Für Angebote in „MitSprache – Deutsch 4U“ besteht im Wesentlichen lediglich die Bedingung, dass die Teilnehmenden volljährig bzw. nicht schulpflichtig sein sollen und einen Bedarf an Sprachförderangeboten haben.

Darüber hinaus bestehen Unterschiede in Bezug auf die didaktische Ausgestaltung und Flexibilität der Kurse. Ferner werden EOK im Gegensatz zu Deutsch 4U-Kursen häufig auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Sammelunterkünften angeboten.

Teilweise bieten Träger sowohl EOK als auch Deutsch 4U-Kurse an. Diese können dann das für die jeweilige Zielgruppe optimale Kurssystem auswählen. Zwischen den beiden Programmen besteht ein enger Austausch und gute Kooperation.

Wiesbaden, 12. April 2023

In Vertretung:
Anne Janz